

■ Der Bürgermeister · Rathausplatz 5 · 79395 Neuenburg am Rhein

Kanu-Verband
Baden-Württemberg e. V.
Geschäftsstelle
Frau Petra Hassler-Mattes
Max-Porzig-Straße 45
78224 Singen

Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein
Tel.: +49 (0) 76 31 - 791-100
Fax: +49 (0) 76 31 - 791-200
stadtverwaltung@neuenburg.de

23. Februar 2022

■

Information zur Umleitungsstrecke in Richtung Reit- und Fahrsportverein Neuenburg e.V., Gestattungsvertrag „Rittergrundweg“ zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein und Forst BW

Sehr geehrte Frau Hassler-Mattes,

zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein und der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg wurde ein Gestattungsvertrag geschlossen, der zur Nutzung einer Umleitung über den „Rittergrundweg“ berechtigt.

Die Umleitungsstrecke durch den Wald wurde aufgrund der Sperrung des Rheingartenwegs für die Dauer der Landesgartenschau und der begleitenden Baumaßnahmen eingerichtet.

Folgende Personen/-gruppen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck, bis zum 31.12.2022 berechtigt die Umleitungsstrecke durch den Wald zum Rhein, in Richtung Natorampe in Neuenburg am Rhein zu nutzen:

- Kanuverband BW
- Wildsport Tours
- Black Forest Magic
- Landwirtschaft und Forst Schirmeier
- Reit- und Fahrsportverein Neuenburg e.V.

Auf den Wegen im Wald gilt die Straßenverkehrsordnung. Bei der Mitbenutzung von Waldwegen darf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden. Auf Waldbesucher ist Rücksicht zu nehmen.

Zur Gewährung der Verkehrssicherheit auf der Umleitungsstrecke wird aktuell der wegebegleitende Baumbestand durch qualifiziertes Fachpersonal durchforstet.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit bekannt gemacht, dass durch den Zustand des Waldes bzw. aufgrund der vom Wald ausgehenden Gefahren eine Gefährdung für Personen eintreten kann. Zu den walddtypischen Gefahren gehören solche Gefahren, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben, insbesondere sämtliche Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen, wie beispielsweise herabhängende Äste oder das Risiko von Astbruch und Baumwurf.

Nach § 37 Abs. 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg erfolgt das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr.

Eine Haftung von Seiten der Stadt Neuenburg am Rhein gegenüber Sach-, Vermögens- oder Personenschäden ist ausgeschlossen.

Wir bitten Sie diese Information an die von Ihnen berechtigten Nutzer, oder Mitglieder Ihres Vereins, weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schuster
Bürgermeister